

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Teilnahme am CarSharing bei:



### § 1 Vertragsparteien / Vertragsgegenstand

1. Der Vertrag regelt die Rechtsbeziehung zwischen dem/r NutzerIn (Einzelnutzern und Haushaltsmitgliedern) und Ökostadt Tübingen e.V., Lilli-Zapf-Str. 19, 72072 Tübingen, hinsichtlich der Überlassung von teilAuto-Fahrzeugen (FZ) samt Zubehör zur vorübergehenden Nutzung. EinzelnutzerInnen und Haushaltsmitglieder werden im folgenden zusammenfassend als "NutzerIn(nen)" bezeichnet. Die NutzerIn stimmt einer Übertragung einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder einem Wechsel des Vertragspartners insgesamt zu, soweit es sich um eine Betriebsgesellschaft handelt, an der Ökostadt gesellschaftsrechtlich beteiligt ist.

2. ErstnutzerIn und ZweitnutzerInnen leben im selben Haushalt bzw. bildeten schon bisher eine Auto-Nutzungsgemeinschaft. ErstnutzerIn und ZweitnutzerInnen haften gesamtschuldnerisch für alle Forderungen, die Ökostadt gegen die NutzerInnen aus diesem Vertrag zustehen. Die nachfolgenden Regelungen dieses Vertrages gelten für alle Mitglieder eines Nutzerhaushalts entsprechend.

### 3. Bestandteil dieses Vertrages sind die Regeln des aktuellen Nutzungshandbuches („Handbuch“).

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

### § 2 Kautions

Die NutzerInnen hinterlegen bei Ökostadt eine Kautions. Ökostadt ist berechtigt, die Kautions zur Erreichung der Vereinsziele einzusetzen. Sie dient Ökostadt ferner als Sicherheitsleistung für Schadenersatzansprüche und Forderungen von Ökostadt gegen die NutzerInnen.

### § 3 Zustandekommen eines Mietvertrages / Buchung

1. Die NutzerIn ist verpflichtet, vor jeder Nutzung das FZ unter Angabe des Nutzungszeitraumes gemäß Handbuch im eigenen Namen und auf die eigene Nutzernummer zu buchen. Mit der Buchung kommt ein Einzelmietvertrag zustande. Die Buchung, der ausgefüllte Fahrtbericht und die Bestimmungen dieses Nutzungsvertrages sind Bestandteil des Einzelmietvertrages.

2. Die Benutzung eines FZ ohne vorherige Buchung ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen rechtfertigen die fristlose Kündigung dieses Vertrags durch Ökostadt. Unabhängig von weitergehenden Schadensersatzforderungen hat die NutzerIn in diesem Falle das entsprechende Nutzungsentgelt sowie eine Strafgebühr zu zahlen.

### § 4 Mietdauer

Die Mietdauer ergibt sich aus der von der Buchungszentrale bestätigten Buchung. Wird der Buchungszeitraum überschritten, so gilt als Mietdauer die Zeit zwischen dem Beginn des Buchungszeitraums und der tatsächlichen Rückgabe des FZ.

### § 5 Stornierung

Stornierungen von Buchungen sind gemäß den im Handbuch festgelegten Bedingungen möglich.

### § 6 Rückgabe des FZ

Nach Ablauf der Buchungszeit ist die NutzerIn zur Rückgabe des FZ verpflichtet. Die Rückgabe gilt dann als erfolgt, wenn

- das FZ mit allen Papieren / Zubehöerteilen und im ursprünglichen Zustand am vorgesehenen Standort abgestellt ist,
- der Fahrtbericht wahrheitsgemäß, vollständig und leserlich ausgefüllt und unterschrieben ist,
- das FZ ordnungsgemäß verschlossen ist,
- FZ- und sonstige Schlüssel in den Schlüsseltresor zurückgelegt wurden, welcher danach verschlossen wurde.

### § 7 Nutzungsentgelt / Einzugsermächtigung

1. Die NutzerInnen sind verpflichtet, an Ökostadt zu zahlen:

- Nutzungsentgelt für die FZ-Nutzung. Berechnungsgrundlage sind die Buchungslisten der Buchungszentrale sowie die Fahrtberichte.
- Beträge für Schäden und sonstige Kosten, für die die NutzerInnen nach diesem Vertrag aufkommen müssen.

2. Ökostadt behält sich eine Änderung der Nutzungstarife und der Mietkonditionen vor. Eine solche Änderung ist den NutzerInnen schriftlich, zum Beispiel im Rundbrief oder durch eine Handbuch-Ergänzungslieferung, mitzuteilen.

3. Sämtliche Gebühren und Kosten werden im Lastschrift-Einzugsverfahren erhoben. Änderungen der Kontoverbindung sind Ökostadt unverzüglich mitzuteilen.

4. Ökostadt stellt über den Zahlungsbeitrag eine Rechnung aus. Diese gilt als anerkannt, wenn die NutzerIn nicht binnen 10 Tagen schriftlich widerspricht.

5. Die NutzerInnen können Einsicht in die ihrer Abrechnung zugrunde liegenden Unterlagen nehmen.

### § 8 Berechtigte FahrerInnen

1. Fahrberechtigt sind Personen, die einen gültigen Nutzungsvertrag mit Ökostadt geschlossen haben und deren Fahrerlaubnis von Ökostadt nicht widerrufen wurde. Die NutzerIn kann sich von einer anderen Person fahren lassen. Sie ist aber in diesem Falle verpflichtet, deren Fahrerlaubnis zu prüfen und sich von ihrer Fahrerlaubnis zu überzeugen. Die NutzerIn haftet für alle Schäden, die diese Person verursacht.

2. Ansonsten darf das FZ nur NutzerInnen aus der eigenen Auto-Nutzungsgemeinschaft überlassen werden. Die NutzerIn haftet für alle Kosten und Schäden, die durch Nicht-Fahrberechtigte verursacht werden, wenn sie die Fahrt schuldhaft ermöglicht hat. Leichte Fahrlässigkeit genügt.

### § 9 Führen einer gültigen Fahrerlaubnis

1. Die NutzerInnen verpflichten sich, bei jeder Nutzung eines FZ einen gültigen Führerschein bei sich zu führen. Der Vertrag ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis gebunden.

2. Über den – auch vorübergehenden – Entzug der Fahrerlaubnis ist Ökostadt unverzüglich zu informieren.

3. Ökostadt kann jederzeit die Vorlage des Führerscheins verlangen.

4. Juristische Personen als Vertragspartner sind zur Kontrolle der Fahrerlaubnis ihrer FahrerInnen verpflichtet.

### § 10 Verbotene Nutzung

1. Den NutzerInnen ist es verboten, das FZ zu Geländefahrten, zur Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests, zu Fahrschulungen, zur gewerblichen Beförderung von Personen, zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Straftaten, zu sonstigen Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen zu nutzen.

2. Das FZ darf nicht benutzt werden, wenn die FahrerIn nicht fahrtüchtig ist.

### § 11 Behandlung des Fahrzeugs

Das FZ ist sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Im FZ ist das Rauchen verboten. Insbesondere bei längeren Fahrten sind die NutzerInnen verpflichtet, regelmäßig die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen und nötigenfalls zu korrigieren.

## § 12 Haftung von Ökostadt

Ökostadt haftet nur für Schäden, die einE NutzerIn oder einE DritteR im Zusammenhang mit der Anmietung oder Benutzung erleidet, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von Ökostadt verursacht wurde oder eine Halterhaftung gemäß §7 StVG gegeben ist. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden an Leben und Gesundheit der NutzerInnen. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Ökostadt oder dessen Erfüllungsgehilfen haftet Ökostadt insbesondere nicht für Schäden, die daraus entstehen, daß ein FZ trotz Buchung nicht zur Verfügung steht.

## § 13 Versicherungen, AKB

1. Ökostadt unterhält für alle KFZ und berechtigten FahrerInnen eine Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung.  
2. Bestandteil dieses Vertrages sind die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB).

## § 14 Haftung der NutzerIn

Bei Verlust oder Beschädigung des FZ ist die NutzerIn verpflichtet, Ökostadt Schadensersatz gemäß den Bedingungen im Handbuch zu leisten, wenn die Beschädigung oder der Verlust dadurch eingetreten sind, daß die NutzerIn schuldhaft gegen diesen Vertrag, die gesetzlichen Vorschriften oder die AKB verstoßen hat. Die NutzerIn haftet ferner uneingeschränkt für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden am oder im FZ. Die NutzerIn ist verpflichtet, jeden während seiner Nutzungszeit entdeckten Schaden am Fahrzeug zu melden. Wird diese Meldung unterlassen, ist sie für mögliche Folgeschäden haftbar. Die Beweislast für fehlendes Verschulden trägt die NutzerIn. Von NutzerInnen ist im von ihnen (mit-) verursachten Schadensfall eine Selbstbeteiligung zu erbringen.

## § 15 Fahrzeugmängel

1. Die NutzerIn ist verpflichtet, das FZ vor jeder Nutzung auf äußere Mängel und Schäden zu überprüfen. Bei noch nicht im Fahrtenbuch registrierten Mängeln oder Schäden ist gemäß dem Handbuch zu verfahren. Für nicht gemeldete Schäden haftet die letzte NutzerIn. Der Nachweis des Nichtverschuldens steht ihr frei. Sie haftet jedoch auch in diesem Falle, wenn aufgrund der unterbliebenen Meldung einE HaftendeR nicht mehr gefunden werden kann.  
2. Wenn die festgestellten Mängel oder Schäden die Verkehrssicherheit des FZ beeinträchtigen oder zu Folgeschäden am FZ führen können, darf es nicht genutzt werden. Außerdem sind die Schritte gemäß Handbuch einzuleiten.

## § 16 Verhalten bei Schäden oder einem Unfall

Bei Schäden oder einem Unfall sind alle Schritte gemäß Handbuch einzuleiten.

## § 17 Reparaturen während der Nutzungszeit

1. Reparaturen, die nicht über den Schutzbrief abgewickelt werden, dürfen nur mit vorheriger Einwilligung von Ökostadt in Auftrag gegeben werden.  
2. Von dieser Regelung ausgenommen sind unaufschiebbare Kleinreparaturen, die zur Betriebssicherheit notwendig sind, gemäß den Bestimmungen des Handbuchs.  
3. Ökostadt trägt die notwendigen Reparaturkosten gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen, sofern die NutzerIn nicht selbst für den Schaden haftbar ist.

## § 18 Schlüssel

1. Die NutzerInnen erhalten von Ökostadt Schlüssel für die Schlüsseltresore, in denen sich die FZ- und ggf. Garagenschlüssel befinden. Die NutzerIn ist EntleiherIn dieser Schlüssel.  
2. Bei Schlüsselverlust ist die NutzerIn verpflichtet, dies Ökostadt unverzüglich zu melden. Die NutzerIn haftet für alle durch unsachgemäße Verwahrung, durch Kennzeichnung oder durch den Schlüsselverlust verursachten Schäden, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl eines Fahrzeuges ermöglicht wurde. Die Ersatzpflicht erstreckt sich ferner auf den Austausch von Schlössern und die Neuanfertigung von Schlüsseln.  
3. Wird ein anderes, z.B. kartengestütztes, Zugangssystem eingesetzt, so gelten Abs.1 und Abs.2 entsprechend.

## § 19 Datenschutz / Datenänderung

1. Die NutzerInnen sind damit einverstanden, daß ihre Daten für vereinsinterne Zwecke und für die Abrechnung und Verwaltung der FZ-Nutzung gespeichert und verarbeitet werden. Ökostadt darf personenbezogene Daten nicht an Dritte weitergeben oder veröffentlichen. Ausgenommen hiervon sind Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden.  
2. Die NutzerInnen sind damit einverstanden, daß die Buchungszentrale bei berechtigtem Interesse Namen und Telefon- bzw. Fax-Nr. an andere NutzerInnen weitergeben kann.  
3. Die NutzerInnen sind verpflichtet, Ökostadt Änderungen der Adresse, Telefon-, Faxnummer oder Bankverbindung unverzüglich zu melden.

## § 20 Ruhendes Nutzungsrecht

Auf schriftlichen Antrag ist ein "ruhendes Nutzungsrecht" von mindestens 3 Monaten Dauer grundgebührenfrei zu führen. Während dieser Zeit ruhen alle Nutzungsrechte.

## § 21 Quernutzung

1. Die Nutzung von teil-Autos anderer CarSharing-Organisationen ("Quernutzung") findet grundsätzlich zu Preisen und Bedingungen der jeweiligen Gast-Organisation statt.

2. Die NutzerInnen sind damit einverstanden, daß ihre Adresse und Bankverbindung bei der Anmeldung an die Gast-Organisation weitergegeben werden.  
3. Die Anmeldung zur Quernutzung kann verweigert werden.  
4. Die Kautions dient auch als Sicherheitsleistung für die bei einer Quernutzung entstandenen Kosten.

## § 22 Beendigung des Vertrages

1. Eine Kündigung durch die NutzerIn ist mit einer Frist von 3 Werktagen zum Monatsende möglich, wird aber erst mit Rückgabe sämtlicher Tresorschlüssel und Mietgegenstände wirksam.  
2. Die Beendigung des Vertrages mit der ErstnutzerIn zieht automatisch die Beendigung der zu diesem Vertrag gehörenden Verträge mit ZweitnutzerInnen nach sich. Kündigungen von ZweitnutzerInnen berühren dagegen die Gültigkeit des Vertrages für die ErstnutzerIn nicht.  
3. Ökostadt kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos kündigen. Dieses Recht von Ökostadt besteht insbesondere dann, wenn die NutzerIn oder einE DritteR, für die die NutzerIn einzustehen hat, das FZ ohne vorherige Buchung gebraucht, das Fahrzeug nicht sorgsam behandelt, die § 8, § 9 oder § 10 dieses Vertrages verletzt oder seinen sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt, bzw. ihr vertragswidriges Verhalten fortsetzt.  
4. Spätestens vier Monate nach Vertragsende wird die bezahlte Kautions von Ökostadt auf das zuletzt für die Abbuchung genutzte Konto zurückerstattet. Ökostadt kann die Kautions über diese Frist hinaus bis zur Erledigung sämtlicher Schadenersatzforderungen und Forderungen, die Ökostadt gegen die NutzerInnen aus diesem Nutzungsvertrag oder aufgrund von Quernutzungen zustehen, zurückbehalten. Ökostadt ist ferner berechtigt, mit diesen Forderungen gegen die Forderung der NutzerIn auf Rückzahlung der Kautions die Aufrechnung zu erklären.

## § 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Tübingen.

## § 24 Gültigkeit, Änderungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht.  
2. Eine Änderung der Vertragsbestimmungen durch Ökostadt ist zulässig, wenn die Änderung den NutzerInnen schriftlich mitgeteilt wurde und diese nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Änderungsmitteilung schriftlich widersprechen. Wenn im Falle eines Widerspruchs keine Einigung über die Vertragsbestimmungen erzielt wird, hat Ökostadt ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen.